

Antrag des Regierungsrates vom 31. Oktober 2007

**4446**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Bezeichnung der zuständigen Instanzen  
gemäss Änderung des OR vom 16. Dezember 2005**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsicht in den Antrag des Regierungsrates vom 31. Oktober 2007, in Anwendung von § 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. Juni 1976,

*beschliesst:*

I. Der Einzelrichter im summarischen Verfahren an den Bezirksgerichten entscheidet über:

- die erforderlichen Massnahmen bei Mängeln in der Organisation der Aktiengesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Genossenschaft (Art. 731 b, 819, 831, 908 und 941 a Abs. 1 OR),
- die erforderlichen Massnahmen bei Mängeln in der Organisation des Vereins (Art. 69 c ZGB und Art. 941 a Abs. 3 OR),
- die Löschung einer Gesellschaft von Amtes wegen (Art. 938 a Abs. 2 OR),
- die Wiedereintragung einer Gesellschaft (Art. 164 HRegV).

II. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

## Weisung

Am 16. Dezember 2005 beschloss die Bundesversammlung eine Änderung des Obligationenrechts (nachfolgend: revOR). Diese umfasst eine Totalrevision des GmbH-Rechts sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht. Mit derselben Vorlage wurden auch Anpassungen im ZGB (Recht der juristischen Personen) vorgenommen. Die Änderungen treten gemäss Beschluss des Bundesrates vom 17. Oktober 2007 – gemeinsam mit der total revidierten Handelsregisterverordnung (revHRegV) – auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Art. 731 b revOR schafft neu eine einheitliche Ordnung für die Behebung und Sanktionierung sämtlicher Mängel in der gesetzlich vorgeschriebenen Organisation der Aktiengesellschaft. Unter diese Vorschrift fallen insbesondere die folgenden Tatbestände: Die Handlungsunfähigkeit eines Gesellschaftsorgans, das Fehlen eines Verwaltungsrates, das Fehlen einer Präsidentin oder eines Präsidenten des Verwaltungsrates, das Fehlen einer Revisionsstelle, das Verletzen der Anforderungen an die Befähigung und Unabhängigkeit der Revisionsstelle sowie die Verletzung von Wohnsitzerfordernissen (vgl. Botschaft zur Revision des Obligationenrechts [GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht] vom 19. Dezember 2001, BBl 2002, 3148, 3231ff.). Durch gesetzliche Verweisungen gelangt Art. 731 b revOR auch für die GmbH und die Genossenschaft zur Anwendung (vgl. Art. 819, 831 Abs. 2 und 910 a revOR). Für den Verein und die Stiftung wurden – auf Grund der Besonderheiten dieser Rechtsformen – differenzierte Vorschriften geschaffen (vgl. Art. 69 a bzw. 83 revZGB).

Bereits die bisherige kantonale Regelung wies dem Richter die Ernennung, Abberufung und Ersetzung von Revisoren bei der Aktiengesellschaft zu (Art. 727 e und 727 f OR). Für den Fall des Fehlens anderer Organe war im Vormundschaftsrecht die Möglichkeit der Ernennung eines Beistandes für juristische Personen durch die Vormundschaftsbehörde vorgesehen (Art. 393 Ziff. 4 ZGB). Diese Bestimmungen werden mit der Revision aufgehoben. Nachdem die Bestimmungen zur Behebung von Mängeln in der Organisation ausgedehnt und vereinheitlicht wurden, drängt sich die Zuweisung sämtlicher Aufgaben in diesem Zusammenhang, für die das Bundesrecht neu eine gerichtliche Entscheidung vorsieht, an den Einzelrichter im summarischen Verfahren auf. So kann sichergestellt werden, dass die notwendigen Vorkehrungen in kurzer Zeit getroffen werden können. Zudem war der Einzelrichter bereits bis anhin in einem Teilbereich mit den entsprechenden Fragen betraut (vgl. § 219 lit. c Ziff. 14 a Zivilprozessordnung, ZPO; LS 271).

Es kommt in der Praxis vor, dass Gesellschaften, die ihre Geschäftstätigkeit aufgegeben haben und die faktisch liquidiert wurden, im Handelsregister nicht gelöscht werden. Art. 89 der Handelsregisterverordnung (HRegV, SR 221.411) sieht daher die Möglichkeit der Löschung von Amtes wegen vor. Die entsprechende Regelung hat sich grundsätzlich bewährt, wurde aber auf Grund ihrer materiellrechtlichen Bedeutung ins Gesetz aufgenommen (Art. 938 a Abs. 2 revOR). Sie wurde nicht in die Bestimmung über die Mängel in der Organisation der Gesellschaft integriert, weil meist kein gerichtliches Verfahren notwendig ist. Nur wenn eine Gläubigerin, ein Gläubiger oder eine an der Gesellschaft beteiligte Person ein Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung geltend macht, soll neu das Gericht über die Löschung entscheiden und nicht wie bisher die Aufsichtsbehörde in Handelsregistersachen. Auch diese Fragen sollen künftig vom Einzelrichter im summarischen Verfahren beurteilt werden.

Die total revidierte Handelsregisterverordnung sieht zudem eine richterliche Kompetenz bei der Wiedereintragung einer Gesellschaft vor (Art. 164 revHRegV). Diese Kompetenz oblag bis anhin den Handelsregisterbehörden. Eine Zuständigkeit des Einzelrichters im summarischen Verfahren ist in Anbetracht der bei diesen Geschäften gebotenen Eile ebenfalls angebracht.

Zu ergänzen bleibt, dass die Revision zur Folge hat, dass verschiedene Verweisungen in § 219 lit. c Ziff. 14 a–19 ZPO nicht mehr zutreffen. Bei den entsprechenden Verweisungen sollen in der Gesetzessammlung Fussnoten angefügt werden, die auf die neuen Bestimmungen hinweisen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Fuhrer	Husi